

Aeußerung des Berichts beziehen von einer Uebereinstimmung der Regierung mit den Grundsätzen, die in dem Ausschussberichte niedergelegt worden sind. Das Hauptprincip, von dem dort die Rede ist, daß nämlich die Grundrechte in denjenigen ihrer Bestimmungen, welche unzweifelhaft unausführbar sein würden wegen entgegenstehender Bestimmungen der Reccessen, dem Reccessen derogiren, ist allerdings auch das, zu welchem vorläufig das Ministerium gekommen ist. Aber wenn auch in dieser Weise eine Uebereinstimmung, was den vorliegenden Theil der Frage anlangt, in dem Hauptprincip zwischen dem Ausschusse und der Regierung stattfindet, so findet diese Uebereinstimmung doch keineswegs statt in Bezug auf die einzelnen Vorschläge und noch weniger in Bezug auf alle einzelnen Untertheile dieser Vorschläge. Wenn auch das Ministerium von der Ueberzeugung der Unverträglichkeit gewisser Bestimmungen der Reccessen mit der Durchführung der Grundrechte durchdrungen ist, so kann dadurch seiner Ansicht nach noch keineswegs eine Veranlassung zu einem völlig rücksichtslosen Verfahren, wie es uns an einigen Punkten der Ausschuss empfiehlt, gegeben sein. Zuvörderst nämlich kann man selbst über diese Punkte von anderer Seite anderer Ansicht sein, als die Regierung, man kann beispielsweise sehr wohl die Ansicht aufstellen, daß die Grundrechte nicht in Sachsen ohne weiteres als Reichsgesetz publicirt worden seien, sondern daß man dafür noch die besondere Zustimmung der Stände für nothwendig erachtet und ihnen dadurch den Character eines sächsischen Landesgesetzes ertheilt habe, welcher Standpunkt allerdings eine solche Betrachtung der Frage möglich machen würde, wodurch die vis major des Reichsgesetzes den Reccessen gegenüber verschwände. Es sind also selbst gegen diesen Grundsatz noch Einwendungen möglich, und es wird schon aus diesem Grunde der Weg der Verständigung auf keine Weise ganz verlassen werden können. Es ist dieser Weg der Verständigung aber auch zweitens nöthig, weil selbst die Ausführung dessen, was der Ausschuss beantragt, in ihren einzelnen Modalitäten jedenfalls Gegenstand der Verhandlung sein muß. Ich erinnere dabei nur an die vielen Detailfragen, welche bei der Uebernahme der Gerichtsbarkeit, bei der Uebernahme der Verwaltungsbehörden und ähnlicher Dinge in Frage kommen können, und die sich nur auf dem Wege der Verhandlung vollständig erledigen lassen. Diese Verhandlung muß natürlich der Durchführung des Principis vorausgehen. Es kann aber um so mehr die Regierung bei dem eingeschlagenen Verfahren der freundschaftlichen Verständigung stehen bleiben, als das, was die ersten Anträge des Ausschusses enthalten, in der Hauptsache durch eine Erklärung des Hauses Schönburg, welche bereits Monate vor der Publication der Grundrechte gegen die Regierung abgegeben worden ist, als erledigt zu betrachten ist. Indem die Bereitwilligkeit des Hauses Schönburg, die Gerichtsbarkeit in die Hände der Krone Sachsen übergehen zu lassen, die Gesammtkanzlei und die Ehegerichte auf gleiche Weise auf den Staat übertragen zu lassen, bereits im December der Regie-

rung gegenüber erklärt worden ist, kann es sich in dieser Beziehung nur noch um solche Einzelheiten der Ausführung handeln, über welche nur auf dem Wege der freundschaftlichen Verständigung zu einem vollständigen Ziele zu gelangen ist. Es kann die Regierung endlich hier ebenfalls die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, wenn auch die Uebereinstimmung in dem Principe zwischen dem Ausschusse und dem Ministerium noch größer wäre, doch jedenfalls die Art und Weise der Behandlung des Gegenstandes, welche beliebt worden ist, nicht diejenige und sogar sehr weit entfernt von derjenigen ist, welche dem Ministerium in der vorliegenden Frage die angemessene erscheint, indem es stets, wenn auch die Auflösung eines lange bestehenden Vertragsverhältnisses in einzelnen Punkten durch unzweifelhaft entgegenstehende höhere Gesetze geboten wird, angemessener und würdiger zu sein scheint, sich hier derjenigen Rücksichten fortdauernd zu erinnern, welche man einem so lange bestandenen Vertragsverhältnisse gegenüber schuldig ist, und den Weg einzuschlagen, welcher durch diese Rücksichten als geboten erscheint. Ich glaube, es wird hiernach nicht leicht ein Zweifel darüber sein können, von welchem Gesichtspunkte aus das Ministerium die vorliegende Frage dem Hause Schönburg gegenüber zu behandeln gedenkt. Es kann sich also, was die gleichförmige Durchführung der Gerichts- und Verwaltungseinrichtungen auch durch das Schönburg'sche Land anlangt, eben nur um die Beseitigung einzelner Schwierigkeiten handeln, indem für die Hauptgrundsätze, für den Uebergang an den Staat schon auf dem Wege der freiwilligen Vereinigung gesorgt ist, und es eigentlich in der gegenwärtigen Lage der Sache ziemlich irrelevant ist, aus welchen Gründen dieser Uebergang stattfindet.

Abg. Gautsch: Das Feudalwesen, genährt durch die Tendenzen der Fürsten und der Hierarchie, hat wie ein Alp auf dem deutschen Volke gelastet, es ist die Quelle der unnatürlichsten Bevorrechtungen gewesen. Es war jederzeit die Stütze der Stands- und der Besitzaristocratie, und weil die Fürsten, so wie leider noch jetzt, das aristocratische Element zum Schutze der Monarchie für unentbehrlich halten, so waren auch sie es, welche es hauptsächlich hegten und pfliegen. Erst als das demokratische Element in das Staatsleben eindrang, brachen sich neue Ansichten Bahn, und man fing an, aus dem seit Jahrhunderten schon gegründeten und zum großen Theile mit dem Schweiße des Volkes zusammengekitteten Baue einzelne Steine herausziehen, der stolze Bau stürzte zusammen, und die Wächter des Volkes sind berufen, den Wiederaufbau desselben zu verhindern. Der neuern Zeit ist es vorbehalten, es ist die hauptsächlichste Aufgabe derselben, die Trümmern und den Schutt dieses Gebäudes vollends hinwegzuräumen, namentlich ist es wohl die Aufgabe der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt, Bürgschaften der Volksfreiheit zu schaffen und zu diesem Behufe die letzten Reste des Feudalwesens zu vertilgen. Die Grundrechte des deutschen Volkes sprechen das letzte Anathema aus über die-